

richtung des Gesundheits- und Sozialwesens, zum Besuch von Angehörigen in einer Einrichtung oder für andere notwendige Fahrten entstehen,

i) für Bestattungskosten.

(3) Der Anspruch auf Bestattungsbeihilfe der Sozialversicherung geht in der Höhe auf den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde über, in der die Kosten der Bestattung von diesem übernommen wurden.

§ 10

Anrechnung von Einkünften

(1) Einkünfte des Antragstellers oder seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten sind anzurechnen auf die Sozialfürsorgeunterstützung

- a) ' des Antragstellers und seines Ehegatten,
- b) der dem Haushalt angehörenden minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder und
- c) der dem Haushalt angehörenden volljährigen Kinder, die noch die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule, erweiterte Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen bzw. sich noch in der Berufsausbildung oder im Direktstudium befinden.

(2) Folgende Einkünfte sind nicht auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen:

- a) materielle Anerkennung für ehrenamtliche Mitarbeit und andere Anerkennungen für besondere gesellschaftliche Leistungen,
- b) monatlich 30 M des Arbeitseinkommens von Sozialfürsorgeempfängern im Rentenalter,
- c) Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge,
- d) monatlich 60 M des Stipendiums verheirateter Studenten sowie Leistungsstipendien an Studenten,
- e) Krankengeldzuschläge, monatliche Beihilfen, monatliche Zuschüsse und einmalige Sonderbeihilfen, die auf Grund der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1976 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke/Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — gewährt werden,
- f) angemessene Teilbeträge von Einnahmen aus Untervermietungen,
- g) Einnahmen aus dem Sammeln von Altstoffen, Heilpflanzen u. ä., soweit diese Tätigkeit nicht beruflich durchgeführt wird,
- h) Geburtenbeihilfen und staatliches Kindergeld,
- i) Prämien für Blutspenden u. ä.

(3) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde kann Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung im Rentenalter sowie erwerbsunfähigen Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung und in Ausnahmefällen auch anderen Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung über den im Abs. 2 Buchst. b genannten Betrag hinaus weitere Teilbeträge des Arbeitseinkommens als materiellen Anreiz zur Betätigung anrechnungsfrei lassen, insbesondere wenn sie im Rahmen der Rehabilitation und der Hauswirtschaftspflege erzielt wurden.

(4) Unterhaltsleistungen von unterhaltspflichtigen Angehörigen sind nur auf die Sozialfürsorgeunterstützung des Sozialfürsorgeempfängers anzurechnen, für den sie bestimmt sind.

(5) Soweit die Eltern eines Empfängers von Sozialfürsorgeunterstützung Rente erhalten, gilt der Kinderzuschlag zur Rente als Einkommen des Sozialfürsorgeempfängers und ist entsprechend auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen.

II.

Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld

Pflegegeld

§ 11

(1) Bürger, die wegen Gesundheitsschäden, die durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können, der Pflege durch andere Personen bedürfen, haben Anspruch auf Pflegegeld aus staatlichen Mitteln, wenn die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und kein Anspruch auf Pflegegeld bei der Sozialversicherung sowie kein Anspruch auf Blinden- oder Sonderpflegegeld besteht.

(2) Das monatliche Pflegegeld wird gewährt nach

Stufe I

Pflegebedürftigkeit bis zu 5 Stunden am Tage
ab Vollendung des 6. Lebensjahres

in Höhe von 20M,

Stufe II

Pflegebedürftigkeit von mehr als 5 Stunden am Tage
ab Vollendung des 6. Lebensjahres

in Höhe von 40M,

Stufe III

Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts,

— ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

' in Höhe von 90M,

— ab Vollendung des 18. Lebensjahres

in Höhe von 60M,

Stufe IV

Pflegebedürftigkeit tagsüber und nachts

— ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

in Höhe von 120M,

— ab Vollendung des 18. Lebensjahres

in Höhe von 80M.

(3) Die Gewährung des Pflegegeldes erfolgt für

a) Kinder, die pflegebedürftig nach den Stufen II, III oder IV sind, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Kindes oder der Eltern,

b) Bürger ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die pflegebedürftig nach den Stufen III oder IV sind, wenn deren Nettoeinkommen und gegebenenfalls das Nettoeinkommen ihres Ehegatten insgesamt monatlich einen Freibetrag von 750 M nicht übersteigt,

c) Empfänger einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung und Kinder von Empfängern einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung nach den Stufen I bis IV.

(4) Der Freibetrag gemäß Abs. 3 Buchst. b erhöht sich

a) um 200 M, wenn sich das Nettoeinkommen aus Arbeitseinkommen des Pflegebedürftigen und seines Ehegatten zusammensetzt,

b) um 100 M für jedes zu unterhaltende Kind.

Übersteigt das Nettoeinkommen den Freibetrag, wird ein Teil des Pflegegeldes gewährt, wenn nach Anrechnung von 30% des übersteigenden Nettoeinkommens ein Pflegegeld-Teilbetrag von mindestens 10 M verbleibt.